



Gesuch Abgabe von Daten

Dritten können gemäss IBSG auf Gesuch hin Daten (IBSG Art. 9 a,c,d,h) bekannt gegeben werden, soweit dies zur Erfüllung von gesetzlichen oder vertraglichen Aufgaben, die sich aus dem Vollzug des SpoFöG ergeben, notwendig ist. Daten dürfen nur zum angegebenen, nicht kommerziellen und vom BASPO bewilligten Zweck verwendet werden.

Gesuchsteller

Organisation: _____

Name: _____ Vorname: _____ J+S-Personennr.: _____

Adresse: _____ PLZ/Ort: _____

Funktion: _____ Telefon: _____

E-Mail: _____ Datum: _____

Verwendungszweck

Ausführliche Begründung zum Verwendungszweck der Daten:

- Ich erkläre mich mit den Bedingungen nach DSG Art. 19/IBSG Artikel 9 und 11 einverstanden (s. zweite Seite).
- Ich beachte, dass E-Mails an mehrere Empfänger nur als Blindkopie (bcc) verschickt werden.

Gewünschte Daten

- | | | | |
|--|--------------------------------------|--------------------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> Name | <input type="checkbox"/> Vorname | <input type="checkbox"/> E-Mail | <input type="checkbox"/> Jahrgang |
| <input type="checkbox"/> Sportart: _____ | <input type="checkbox"/> Jugendsport | <input type="checkbox"/> Kindersport | <input type="checkbox"/> Status Anerkennung |
| <input type="checkbox"/> _____ | <input type="checkbox"/> _____ | <input type="checkbox"/> _____ | <input type="checkbox"/> _____ |

Daten einschränken nach

Formular senden an: BASPO, J+S-Kundendienst, info-js@baspo.admin.ch
Für die Bearbeitung des Gesuches muss mit 20 Tagen gerechnet werden.

Entscheid BASPO

bewilligt nicht bewilligt Datum: _____ Visum: _____

Bemerkungen: _____

Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) 235.1

www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19920153/index.html

Art. 19 Bekanntgabe von Personendaten

¹ Bundesorgane dürfen Personendaten nur bekannt geben, wenn dafür eine Rechtsgrundlage im Sinne von Artikel 17 besteht oder wenn:

- a. die Daten für den Empfänger im Einzelfall zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgabe unentbehrlich sind;
- b. die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat;
- c. die betroffene Person ihre Daten allgemein zugänglich gemacht und eine Bekanntgabe nicht ausdrücklich untersagt hat; oder
- d. der Empfänger glaubhaft macht, dass die betroffene Person die Einwilligung verweigert oder die Bekanntgabe sperrt, um ihm die Durchsetzung von Rechtsansprüchen oder die Wahrnehmung anderer schutzwürdiger Interessen zu verwehren; der betroffenen Person ist vorher wenn möglich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

^{1bis} Bundesorgane dürfen im Rahmen der behördlichen Information der Öffentlichkeit von Amtes wegen oder gestützt auf das Öffentlichkeitsgesetz vom 17. Dezember auch Personendaten bekannt geben, wenn:

- a. die betreffenden Personendaten im Zusammenhang mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben stehen; und
- b. an deren Bekanntgabe ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.

² Bundesorgane dürfen auf Anfrage Name, Vorname, Adresse und Geburtsdatum einer Person auch bekannt geben, wenn die Voraussetzungen von Absatz 1 nicht erfüllt sind.

...

Bundesgesetz über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport (IBSG)

www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20091601/index.html

Art. 9 Daten

Das System enthält folgende Daten:

- a. Personalien;
- b. AHV-Versichertennummer;
- c. Hinweise über Aktivitäten und Funktionen;
- d. Qualifikationen und Anerkennungen als Sportleiterin oder Sportleiter sowie deren Sistierung, Entzug oder Wegfall;
- e. Strafdaten, soweit sie zur Begründung eines Entscheides betreffend Erteilung, Sistierung oder Entzug von Anerkennungen als «Jugend und Sport»-Kader erforderlich sind;
- f. Angaben über Untersuchungen und die Verhängung von Massnahmen im Zusammenhang mit Verstössen gegen Dopingbestimmungen;
- g. Hinweise über Studienrichtungen;
- h. Qualifikationen, die im Rahmen des Studiums erworben werden;
- i. freiwillig gemachte Angaben.

Art. 11 Datenbekanntgabe

¹ Das BASPO kann die Daten auf Gesuch durch ein Abrufverfahren folgenden Stellen und Personen zugänglich machen:

- a. der betroffenen Person: die sie betreffenden Daten;
- b. den für die Belange des Sports zuständigen Behörden der Kantone und Gemeinden sowie des Fürstentums Liechtenstein: Daten nach Artikel 9 Buchstaben a–d und i;
- c. den nationalen Sport- und Jugendverbänden sowie deren Mitglied- oder Unterorganisationen, soweit diese nach dem SpoFöG¹ direkt oder indirekt unterstützt werden oder am Vollzug von «Jugend und Sport» mitwirken: Daten nach Artikel 9 Buchstaben a–d und i;
- d. den Schulen, soweit diese am Vollzug von «Jugend und Sport» mitwirken sowie für die Erfüllung von Aufgaben im Bereich Sport in der Schule: Daten nach Artikel 9 Buchstaben a–d und i;
- e. Hochschulen oder Universitäten, die mit dem BASPO zusammenarbeiten: Daten nach Artikel 9 Buchstaben a, g und h;
- f. der Gruppe Verteidigung für den Bereich Sport in der Armee: Daten nach Artikel 9 Buchstaben a–d und i.

² Im Einzelfall können Dritten auf Gesuch hin Daten nach Artikel 9 Buchstaben a, c, d und h in Form von elektronischen Datensätzen oder Listen bekannt gegeben werden, soweit dies zur Erfüllung von gesetzlichen oder vertraglichen Aufgaben, die sich aus dem Vollzug des SpoFöG ergeben, notwendig ist.